

## 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

**(1)** Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden die in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten folgenden Flächen und Objekte festgesetzt:

- 2.1. Naturschutzgebiete
- 2.2. Landschaftsschutzgebiete
- 2.3. Naturdenkmale
- 2.4. Geschützte Landschaftsbestandteile

### **(2) Gebote und Verbote**

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sind Ge- und Verbote festgesetzt.

Im Gegensatz zu den Verboten, die allgemeinverbindlich sind, werden die festgesetzten Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümer/innen bzw. Nutzungsberechtigten umgesetzt.

Unberührt und von einem Einvernehmen unabhängig bleiben:

- alle anderen gesetzlichen Verpflichtungen der öffentlichen und privaten Eigentümer/innen,
- Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4, jeweils Abs. 3, dieses Landschaftsplans.

### **(3) Befreiungen**

Von allen Ge- und Verboten, die in den im Folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für die Befreiung von Geboten oder Verboten der Verwendung bestimmter Baumarten bei Erst- und Wiederaufforstungen und von den Verboten bestimmter Formen der Endnutzung von Wald ist gemäß § 75 Abs. 2 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig.

Der Landschaftsplan setzt nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Der von § 30 BNatSchG i.V.m. dem § 42 LNatSchG NRW erfasste gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes unberührt.

Ebenso greifen die Bestimmungen des Artenschutzrechtes unmittelbar.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

#### (4) Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die im Folgenden für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft festgesetzten Verbote sind gemäß § 77 LNatSchG NRW Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 StGB bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- a) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- b) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- c) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- d) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
- e) Wald rodet,
- f) Tiere einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
- g) Pflanzen einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
- h) ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus wird strafrechtlich belangt, wer einen Lebensraum einer Art oder einen natürlichen Lebensraumtyp in einem Natura 2000-Gebiet erheblich schädigt. Ferner wird gemäß § 304 StGB bestraft, wer Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.

#### (5) Unberührtheitsklausel

Unberührt von allen folgenden, in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:

- Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie wissenschaftliche Untersuchungen im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde,
- Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen sind

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustands zu treffen oder anzuordnen.

---

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

---

- der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen,
- alle vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den nachfolgenden Regelungen und den jeweiligen Schutzzwecken nicht widersprechen und die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen.

Sollten durch Festsetzungen dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzungen eingeschränkt werden, strebt der Kreis Paderborn in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen über einen Interessenausgleich an.

---

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

**2.3 Naturdenkmale**

**(1)** Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern 2.3.1 bis 2.3.11 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffer gekennzeichneten Einzelschöpfungen der Natur sind gemäß § 28 BNatSchG als Naturdenkmale (ND) festgesetzt.

Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen auch auf den Wurzelbereich, d. h. die unter den Kronen gelegenen Flächen zuzüglich 1,5 m nach allen Richtungen, jedoch mindestens auf einen Radius von 5 m um den Stammfuß. Die Grenze des flächenhaften Naturdenkmals verläuft auf der inneren Kante der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

**(2) Allgemeine Verbote**

Die Beseitigung der unter 2.3.1 bis 2.3.11 genannten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Insbesondere ist es verboten:

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

Nach § 28 BNatSchG werden Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Weitergehende Schutzzwecke können den einzelnen Festsetzungen zu den Naturdenkmalen entnommen werden.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen (vgl. 2.3 Abs. 3).

Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Einzelbäume oder Baumgruppen handelt, zählt dazu jede Beschädigung des Wurzel- oder Astwerkes, der Rinde sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und alle sonstigen Handlungen, die das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume beeinträchtigen.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

- 
- |  |   |
|--|---|
| b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist; | Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Freizeit, Erholungs- und Sporteinrichtungen aller Art, Landungs-, Boots- und Angelstege, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen. |
| c) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;   |   |
| d) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches sowie Materialien jeglicher Art zu errichten, anzubringen oder zu ändern;  |   |
| unberührt bleibt:  |   |
| - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch die untere Naturschutzbehörde, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder Ver- oder Gebotshinweise beinhalten;  |   |
| e) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;  |   |
| f) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;  | Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Einzelbäume oder Baumgruppen handelt, ist beim Feuermachen ein Mindestabstand von 20 m zum Kronenbereich einzuhalten.  |
-



**2.3.2 ND „Steinbruch nordwestlich Altenbeken“**

Der Kalksteinbruch befindet sich in der Gemarkung Altenbeken, Flur 11, Flurstücke 100 tlw., 107 tlw., 140 tlw. am Beton- und Fertigteilwerk Klahold nordwestlich von Altenbeken. Der aufgelassene, bis zu 5 m hohe und 100 m lange Steinbruch zeigt erdgeschichtlich und wissenschaftlich bedeutsame Gesteinsaufschlüsse aus dem Zeitalter der Oberkreide.

Der Kalksteinbruch wird als Geotop GK-4219-005 beim Geologischen Dienst NRW geführt.